

# **Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die Weberei in Heimarbeit**

Vom 18. Juni 1996 (BAnz. 1996 Nr. 170, S. 10526)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Weberei die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

## **Bindende Festsetzung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die bindende Festsetzung gilt  
Sachlich: Für die Handweberei und die mechanische Weberei einschließlich aller Vorbereitungs- und Spularbeiten, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit Webarbeiten stehen, sowie Putz- und Ausnährarbeiten, soweit diese im Zusammenhang mit dem Webauftrag erfolgen.  
Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.  
Räumlich: Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.
2. Die Anwendung dieser bindenden Festsetzung ist nicht dadurch auszuschließen, daß die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen äußerlich in die Form eines Kaufgeschäftes gekleidet werden, auch dann nicht, wenn die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen Roh- und Hilfsstoffe auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers beschaffen und in Rechnung stellen.

### **§ 2**

#### **Entgelte**

1. Die Entgelte werden durch besondere bindende Festsetzung geregelt.
2. Zu dem errechneten Entgelt wird ein Heimarbeitszuschlag von 43 % bezahlt.

### **§ 3**

#### **Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung**

1. Die Entgeltzahlung und Entgeltabrechnung hat für die im Laufe eines Monats abgelieferte Ware spätestens bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen.
2. Auf Verlangen sind vom Auftraggeber Abschlagszahlungen bis zu etwa 70 % des Bruttoentgelts der abgelieferten Ware zu zahlen.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Entgeltzahlung in Verzug, so haben die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 %.

#### **§ 4 Feiertage, Krankheit**

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen auf Feiertagsgeld und Leistungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Berechnungsgrundlage ist das reine Arbeitsentgelt gemäß § 2 Abs. 2.
3. Die hiernach in Betracht kommenden Leistungen sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

#### **§ 5 Erstattungsanspruch von Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten**

1. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b HAG) und Gleichgestellte (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b und c HAG) erhalten als Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge einen Zuschlag von 7,86 % und, soweit sie der Textil-Bekleidungs-Berufsgenossenschaft angehören, zur Abgeltung der Beitragsleistungen zur Berufsgenossenschaft 0,7 % des errechneten Entgelts (ohne Heimarbeitszuschlag).
2. Diese Zuschläge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

#### **§ 6 Arbeitszuteilung**

Bei der Bemessung der zuzuteilenden Arbeitsmenge ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Webstühle und eingesetzten Arbeitskräfte von vergleichbarer Betriebsarbeit auszugehen.

#### **§ 7 Weitergabe von Aufträgen**

Die Weitergabe von Aufträgen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

#### **§ 8 An- und Ablieferung**

1. Die Kosten für die Anlieferung des zu verarbeitenden Materials und mitgelieferter Arbeitshilfsmittel gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Die Kosten für die Ablieferung fertiger Ware im Zuge der Anlieferung nach Absatz 1 können den in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen nicht auferlegt werden.
3. Im übrigen können die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen mit den Kosten für die Ablieferung fertiger Ware belastet werden. Diese Kosten sind bei der Abrechnung gesondert aufzuführen; eine pauschale Aufrechnung ist unzulässig.

#### **§ 9 Lieferfristen**

Wird den in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen wegen nicht fristgerechter Lieferung eine Nachfrist gewährt, so soll diese in der Regel mindestens zwei Wochen betragen. Für Schaden, der infolge verschuldeter Nichteinhaltung einer Nachfrist oder unterlassener Lieferung entsteht, haften die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

## **§ 10**

### **Prüfung und Beanstandung der Ware**

1. Der Auftraggeber hat bei Lieferung der Waren deren Beschaffenheit zu prüfen. Sichtbare von den in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen verschuldete Mängel sind unverzüglich zu beanstanden. Desgleichen müssen verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung beanstandet werden. Die Frist für die Geltendmachung verborgener Mängel beträgt höchstens 3 Monate, in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate nach Ablieferung der Ware. Verborgene Mängel, die 3 % der Auftragsmenge nicht überschreiten, begründen keine Ansprüche des Auftraggebers nach den Ziffern 2 und 3.
2. Beanstandete Ware haben die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen binnen einer Woche auszubessern und zurückzuliefern. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die durch die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen verschuldeten Mängel auf deren Kosten beseitigen zu lassen.
3. Infolge Verschuldens der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen mangelhafte und dadurch regulär unverkäufliche Ware haben diese auf Verlangen des Auftraggebers zu den entstandenen Selbstkosten im rohen oder fertigen Zustand zu übernehmen. Der Auftraggeber hat darüber eine spezifizierte Rechnung zu erstellen.

## **§ 11**

### **Prüfung der Garnlieferungen**

1. Die angegebenen Gewichte der gelieferten Garne sind sofort zu prüfen; Gewichtsabweichungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Garnlieferungen, die Gewichtsabweichungen aufweisen, dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers verarbeitet werden.

## **§ 12**

### **Restgarne und Abfälle**

1. Restliche Garne bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind sofort nach Durchführung des Auftrages abzuliefern. Garnverluste, die ohne Verschulden der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen entstanden sind, dürfen diesen nicht berechnet werden.
2. Die bei normaler Beschaffenheit der Garne entstehenden Abfälle werden Eigentum der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

## **§ 13**

### **Arbeitshilfsmittel und Verpackungsmaterial**

1. Die vom Auftraggeber gelieferten Webgeschirre, Webblätter, Jacquard-Karten und sonstige technische Hilfsmittel bleiben dessen Eigentum und sind in verwendungsfähigem Zustand zurückzugeben.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Hülsen zu sammeln und zur Abholung bereitzuhalten.
3. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen des Auftraggebers und zu seinen Lasten zurückzusenden.

**§ 14**  
**Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten des Auftraggebers sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen ist der Ort der Handelsniederlassung des Auftraggebers. Der räumliche Geltungsbereich gemäß § 1 wird hierdurch nicht berührt.

**§ 15**  
**Versicherung**

Der Auftraggeber hat die den in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen überlassenen Garne und Gegenstände aller Art gegen Feuer und sonstige Schäden zu versichern.

**§ 16**  
**Aushändigungspflicht**

Den in Heimarbeit Beschäftigten ist vom Auftraggeber ein Abdruck dieser bindenden Festsetzung auszuhändigen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die Weberei in Heimarbeit vom 17. September 1992 (BAnz. 1993 S. 273) außer Kraft.

München, den 18. Juni 1996

Heimarbeitersausschuß  
für Weberei

Brigitte Weißmann  
Wolfgang Köhler  
Jobst Ballmann

Willi Frenzel  
Helmut Peetz  
Robert Hofmann

Vorsitzender  
Jörg Kudlich

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11001/54 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.